

Umlagenordnung der Ärztekammer für Vorarlberg, der Kurienversammlung der angestellten Ärzte sowie der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umlagenpflicht

- (1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der in den §§ 66 und 84 Ärztegesetz angeführten, der Ärztekammer übertragenen Aufgaben, ausgenommen jedoch für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg, sowie zur anteiligen Deckung der Kosten der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 132 Ärztegesetz, hebt die Ärztekammer für Vorarlberg von sämtlichen Kammerangehörigen eine Gesamtkammerumlage ein, welche aus den Kammerumlagen für die Ärztekammer für Vorarlberg (§ 2 Abs 1 lit a und c) und den Umlagen für die Österreichische Ärztekammer (§ 2 Abs 1 lit d) besteht.
- (2) Die Kurienversammlungen können zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für kurienspezifische Maßnahmen der Kurien und der Bundeskurien Kurienumlagen (§ 2 Abs 1 lit b und e) von den Kurienmitgliedern einheben. Sämtliche Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten - sofern keine ausdrücklichen Sonderregelungen vorgesehen sind - auch für die Kurienumlagen sinngemäß.
- (3) Die Kammerangehörigen (Kurienangehörigen) sind verpflichtet, die in dieser Umlagenordnung festgesetzten Umlagen zu leisten.

§ 2

Art der Umlagen

- (1) Folgende Arten von Umlagen können eingehoben werden:
- a) Kammerumlagen zur Bestreitung der allgemeinen Kosten der Kammerverwaltung;
 - b) Kurienumlagen zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für kurienspezifische Maßnahmen;
 - c) Sonderkammerumlagen für Angehörige bestimmter Landeskonferenzen und Fachgruppen oder für die Unterstützung von Institutionen, Vereinen und dergleichen, welche die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Ärzte wahrnehmen bzw. fördern;
 - d) allgemeine Umlagen und Sonderumlagen, die zur anteilmäßigen Bestreitung der Kosten der Österreichischen Ärztekammer zweckgewidmet sind.
 - e) Umlagen, die zur anteilmäßigen Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für kurienspezifische Maßnahmen der Bundeskurien zweckgewidmet sind.
- (2) Die in Abs. 1 lit. d und e angeführten Umlagen werden nach Maßgabe der Anlagen A und B dieser Umlagenordnung auf die Kammerangehörigen bzw. Kurienangehörigen im Bereich der Ärztekammer für Vorarlberg verumlagt.

§ 3

Umlagenfestsetzung

(1) Die Umlagen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a, c und d werden jährlich von der Vollversammlung nach Möglichkeit im Zuge der Beratung des Jahresvoranschlages festgesetzt. Bei der Festsetzung dieser Umlagen ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen Bedacht zu nehmen. Die Höchstgrenze dieser Umlagen beträgt 3 von Hundert der Bruttoeinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, jedenfalls jedoch die Mindestgesamtkammerumlage gemäß Anlage A.

(2) Die Kurienumlagen gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und e werden jährlich von den Kurierversammlungen nach Möglichkeit im Zuge der Beratung des Jahresvoranschlages festgesetzt. Bei der Festsetzung der Kurienumlagen ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art der Berufsausübung der Kurienangehörigen Bedacht zu nehmen.

§ 4

Bemessungsgrundlage, Umlagenhöhe

- (1) Die Kammerumlage gemäß § 2 Abs 1 lit a kann mit einem jeweiligen Fixbetrag pro Jahr für die nachstehenden Kammerangehörigen gesondert festgelegt werden:
- a) niedergelassene Ärzte mit kurativem Vorarlberger Gebietskrankenkassen (in der Folge VGKK)-Vertrag;
 - b) niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag;
 - c) Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte in einem Dienstverhältnis mit Ausnahme der unter lit. d) und e) angeführten Ärzte
 - d) ärztliche Leiter einer Krankenanstalt (ausgenommen Heime für Genesende und Pflegeheime gemäß § 3 lit c) und d) Spitalgesetz), Leiter von Abteilungen, Departements, Instituten, Laboratorien, Ambulatorien, Prosekturen und Einrichtungen

zur Lagerung von Organen und Organteilen, die zur Übertragung auf Menschen bestimmt sind;

- e) ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte;
- f) Wohnsitzärzte;
- g) außerordentliche Kammerangehörige mit Ausnahme der unter lit. h) angeführten Ärzte
- h) außerordentliche Kammerangehörige, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen.

(2) Gemeinschaftskammerumlage (prozentuelle Kammerumlage)

- a) Für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag wird anstelle der Kammerumlage gemäß § 4 Abs 1 lit a ein Prozentsatz der Bruttoeinnahmen aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe festgesetzt.
- b) Niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag haben über Antrag anstelle der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 1 lit. b einen Prozentsatz der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Bruttoeinnahmen des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt als Kammerumlage zu entrichten, jedenfalls jedoch die in der Anlage A festgesetzte Mindestumlage. Als Nachweis der Bruttoeinnahmen aus dieser ärztlichen Tätigkeit ist eine Bestätigung eines Steuerberaters oder des Arztes selbst (wenn er keinen Steuerberater hat) über die um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Bruttoeinnahmen des Vorjahres vorzulegen. Über Verlangen der Ärztekammer sind auch die entsprechende Einkommenssteuererklärung und der Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Nach dreijähriger Tätigkeit als niedergelassener Arzt ist ein Antrag gemäß Satz 1 nur mehr nach Ablauf von drei Jahren nach dem vorhergehenden Antrag zu stellen. In diesem Fall wird als Berechnungsgrundlage die vorgeschriebene Gemeinschaftskammerumlage des Vorjahres herangezogen und um die prozentuelle Änderung des Verbraucherpreisindex der Statistik Austria vom November des Vorjahres auf das Vorjahr erhöht. Der Arzt ist unbeschadet dessen verpflichtet, wesentliche Änderungen seiner Bruttoeinnahmen aus niedergelassener ärztlicher Tätigkeit unverzüglich zu melden und eine Neufestsetzung der Kammerumlage zu beantragen. Im Jahr der Neuaufnahme der Tätigkeit als niedergelassener Arzt ohne kurativen VGKK-Vertrag

wird anstelle der Kammerumlage gemäß Abs 1 lit b die Mindestumlage gemäß Satz 1 vorgeschrieben.

c) Für niedergelassene Ärzte wird ein Prozentsatz der Einnahmen aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) festgesetzt.

(3) Die aufgrund der jeweiligen Honorarordnung von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die administrative Mitarbeit der Vertragsärzte an die Ärztekammer übermittelte Vergütung wird als Gemeinschaftskammerumlage einbehalten.

(4) Die Kurienumlagen können entsprechend der Kurienzugehörigkeit mit einem Prozentsatz oder einem Fixbetrag pro Jahr festgelegt werden.

(5) Die Höhe der gemäß §§ 3 Abs 1, 4 Abs. 1 und 2 sowie 2 Abs. 1 lit d festgesetzten Kammerumlagen ist in einer Anlage A zu dieser Umlagenordnung jährlich zu veröffentlichen. Die Anlage A bildet einen Bestandteil dieser Umlagenordnung.

(6) Die Höhe der gemäß § 3 Absatz 2, 4 Abs 4 sowie 2 Abs 1 lit e festgesetzten Kurienumlagen ist in einer Anlage B zu dieser Umlagenordnung jährlich zu veröffentlichen. Die Anlage B bildet einen Bestandteil dieser Umlagenordnung.

(7) Die Höhe der Umlagen ist so festzusetzen, dass sich bei einer Teilung der Umlagen durch zwölf jedenfalls volle Cent-Beträge ergeben.

§ 5

Umlagenjahr

Das Umlagenjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

II. Verfahrensbestimmungen

§ 6

Vorschreibung, Fälligkeit und Einhebung der Umlagen

- (1) Die Vorschreibung der Umlagen erfolgt für das erste Halbjahr zum Stichtag 1.2. im Vorhinein und für das zweite Halbjahr zum Stichtag 1.8. im Vorhinein. Die Vorschreibung hat die Art und Höhe der vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Kammerumlagen zu enthalten und erfolgt durch das Kammeramt.
- (2) Bei Übersiedlung aus einem oder in einen anderen Kammerbereich wird zu den Stichtagen 1.2. und 1.8. von der Ärztekammer für Vorarlberg jeweils die halbe jährliche Umlage einbehalten.
- (3) Für die Umlagenvorschreibung ist die vom Kammerangehörigen zuletzt gemäß den §§ 27 bzw. 29 Abs 1 ÄrzteG erstattete schriftliche Meldung der Art seiner Berufsausübung (angestellte/freiberufliche/wohnsitzärztliche Tätigkeit) maßgeblich. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei nicht fristgerechten Meldungen gemäß § 29 Abs 1 ÄrzteG, kann der Präsident nach Anhörung des Finanzreferenten (bei Kurienumlagen der Kurienobmann nach Anhörung des Kurienfinanzreferenten) Ausnahmen zulassen.
- (4) Freiberuflich tätige Mitglieder, die keine kurativen Vertragsärzte der VGKK sind, sowie außerordentliche Kammerangehörige, die keine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, haben die Umlagen, ausgenommen jene nach § 4 Abs 2 lit c, bis zum 15. des der Umlagenvorschreibung folgenden Monats auf das bekannt gegebene Konto einzuzahlen.
- (5) Die Umlagen bei Kammermitgliedern, die kurative Vertragsärzte der VGKK sind, werden vom Kammeramt über die kassenärztliche Verrechnungsstelle der VGKK bekannt gegeben. Die VGKK hat diese von den monatlichen Vorauszahlungen sowie den vierteljährlichen Quartalsendabrechnungen einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Fälligkeit der jeweiligen Honorarzahlung an die Ärztekammer für Vorarlberg abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind zur Überprüfung der Berechnung der Umlagen im Einzelfall das arztbezogene Kassenhonorar, die arztbezogenen Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Bruttoumsatzes eines Arztes zu übermitteln. Eine Übermittlung dieser Daten durch die Ärztekammer ist unzulässig.

(6) Die Umlage gemäß § 4 Abs 2 lit c wird vom Kammeramt über die kassenärztliche Verrechnungsstelle der VGKK bekannt gegeben. Sie ist bei allen Kammermitgliedern von der VGKK einzubehalten und bis längstens zum 15. Tag nach Fälligkeit der jeweiligen Honorarzahlung an die Ärztekammer für Vorarlberg abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind zur Überprüfung der Berechnung der Kammerumlagen im Einzelfall das arztbezogene Kassenhonorar, die arztbezogenen Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Bruttoumsatzes eines Arztes zu übermitteln. Eine Übermittlung dieser Daten durch die Ärztekammer ist unzulässig.

(7) Die Umlagen sind bei Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die Ärztekammer für Vorarlberg abzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einhebung hievon abweichend durch das Kammeramt gemäß Abs 4 erfolgen. Bei Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis und zusätzlich freiberuflich ausüben, erfolgt die Einhebung der Umlagen gemäß Abs 4, sofern nicht die Abs 5 und 6 zur Anwendung kommen. Auf Verlangen der Ärztekammer sind bei diesen Kammerangehörigen die Umlagen gemäß den §§ 4 Abs 1 lit c, d und e, 4 Abs 4 sowie § 2 Abs 1 lit d und e vom Dienstgeber einzubehalten und bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates an die Ärztekammer für Vorarlberg abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Umlagen erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist unzulässig.

(8) Umlagen von außerordentlichen Kammerangehörigen, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, werden bei der Umlagenvorschreibung folgenden Leistungsauszahlung einbehalten.

(9) Für schriftliche Erledigungen gilt § 18 Abs 4 iVm § 82a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. sinngemäß.

(10) Für die Zustellung von Dokumenten gilt § 21 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991, iVm den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, mit folgenden Abweichungen:

- Abgabestelle für die Zustellung von Dokumenten ist die vom Kammerangehörigen eigens bekannt gegebene Zustelladresse, wurde keine solche bekannt gegeben, die zuletzt vom Kammerangehörigen gemäß den §§ 27 bzw. 29 Abs 1 ÄrzteG bekannt gegebene Adresse seines Berufssitzes/Dienstortes/Wohnsitzes.
- Kann ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und wird dieses trotz Hinterlegung nicht behoben, dann hat nach zwei Wochen eine neuerliche Zustellung zu erfolgen (2. Zustellversuch). Kann das Dokument an der Abgabestelle auch bei diesem 2. Zustellversuch nicht zugestellt werden und wird dieses trotz neuerlicher Hinterlegung nicht behoben, dann erfolgt die Zustellung durch Anschlag an der Amtstafel der Ärztekammer, unabhängig davon, wo sich der Kammerangehörige aufhält. Findet sich der Kammerangehörige zur Empfangnahme des Dokumentes nicht ein, gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Ärztekammer zwei Wochen verstrichen sind.

§ 7

Rückständige Umlagen

- (1) Wird innerhalb von drei Wochen nach Fälligkeit die Zahlung nicht geleistet, hat eine Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von 21 Tagen zu erfolgen. Bleibt diese erfolglos, ist ein Umlagenbescheid mit einer Zahlungsfrist von längstens 21 Tagen zu erlassen. Wird die Zahlungsfrist im Umlagenbescheid nicht eingehalten, ist ohne weitere Mahnung ein Rückstandsausweis zu erlassen, der die Grundlage der Zwangsvollstreckung bildet.
- (2) In begründeten Fällen kann der Präsident nach Anhörung des Finanzreferenten (bei Kurienumlagen der Kurienobmann nach Anhörung des Kurienfinanzreferenten) die Einhebung einer rückständigen Umlage von Amts wegen auf bestimmte Zeit aufschieben.
- (3) Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Beitragspflichtigen
 - b) Betrag der Schuld, aufgegliedert nach Jahren
 - c) Nebenansprüche (Verzugszinsen und Verwaltungskostenbeiträge)
 - d) Rechtsmittelbelehrung

(4) Für den Umlagenbescheid wird ein Verwaltungskostenbeitrag von € 15,-- eingehoben, für den Rückstandsausweis von € 30,--. Weiters werden ab Ende der Zahlungsfrist des Umlagenbescheides Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Schuld vorgeschrieben. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 8 % (§ 93 Ärztegesetz). Der Präsident kann nach Anhörung des Finanzreferenten (bei Kurienumlagen der Kurienobmann nach Anhörung des Kurienfinanzreferenten) in begründeten Fällen von der Vorschreibung der Verwaltungskostenbeiträge und der Verzugszinsen absehen.

(5) Die Einbringung rückständiger Umlagen, Verzugszinsen und Verwaltungskostenbeiträge erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1991, i.d.g.F.

(6) Für den Fall, dass Kammerangehörige mit der Entrichtung fälliger Umlagen in Verzug geraten, können rückständige Umlagen, Verzugszinsen und Verwaltungskostenbeiträge

1. von den beanspruchten und gewährten Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds, wem oder aus welchem Titel immer diese Leistungen zustehen, oder
2. in den Fällen der §§ 16 Abs 3, 16 Abs 8 und 44 Abs 18 der Satzung des Wohlfahrtsfonds vom Überweisungs(Rückzahlungs-)betrag abgezogen werden.

(7) Fällige Umlagen und Umlagenschuldigkeiten können vom Präsidenten nach Anhörung des Finanzreferenten (bei Kurienumlagen vom Kurienobmann nach Anhörung des Kurienfinanzreferenten) durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos geblieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

§ 8

Stundung, Ermäßigung, Nachlass, Teilzahlung

(1) Über schriftlichen Antrag können Umlagen vom Präsidenten nach Anhörung des Finanzreferenten (bei Kurienumlagen vom Kurienobmann nach Anhörung des Kurienfinanzreferenten) nachgelassen, ermäßigt oder gestundet und deren Entrichtung in angemessenen Teilzahlungen bewilligt werden, soweit damit Härtefälle vermieden werden können. Ein solcher Antrag kann - außer in besonders begründeten Fällen - längstens binnen

1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschreibung gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit in der von der Ärztekammer geforderten Form nachzuweisen (z.B. Bestätigung Steuerberater, Einkommenssteuererklärung, Einkommenssteuerbescheid,...).

(2) Angestellte Ärzte, die teilzeitbeschäftigt sind, können schriftlich eine Ermäßigung der Umlage gemäß §§ 4 Abs 1 lit c, d und e und 2 Abs 1 lit d auf das Ausmaß ihrer Teilzeitbeschäftigung (z.B. bei 80%-Anstellung Ermäßigung um 20%) beantragen, die in der Anlage A festgesetzte Mindestgesamtkammerumlage gemäß § 3 Abs 1 3. Satz ist jedoch jedenfalls zu entrichten. Ein solcher schriftlicher Ermäßigungsantrag kann - außer in besonders begründeten Fällen - längstens binnen 1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschreibung gestellt werden. Mit dem Ermäßigungsantrag ist eine Bestätigung des Dienstgebers über das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung vorzulegen.

(3) Die Auswahl der Reihenfolge bezüglich der Anrechnung von Umlagen bzw. Umlagenteilzahlungen (Umlagenschuld, Nebengebühren usw.) obliegt dem Präsident (bei Kurienumlagen dem Kurienobmann).

§ 9

Instanzenzug

(1) Erste Instanz für das Verfahren über die Gesamtkammerumlage gemäß § 1 Abs. 1 ist der Präsident. Gegen Beschlüsse des Präsidenten steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

(2) Erste Instanz für Verfahren über die Kurienumlage gemäß § 1 Abs. 2 ist der Kurienobmann. Gegen Beschlüsse des Kurienobmannes steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Kurienversammlung zu.

(3) Für Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., anzuwenden.

§ 10

Schlussbestimmung, Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Umlagenordnung tritt mit 1.1.2010 in Kraft und gilt für alle Umlageverfahren ab diesem Zeitpunkt. Umlageverfahren, die Zeiträume vor dem 1.1.2010 betreffen, sind weiterhin nach der bis zum 1.1.2010 geltenden Umlagenordnung zu erledigen.

(2) Anträge gemäß § 4 Abs 2 lit b können bis 31.12.2010 sowohl für das laufende als auch die beiden dem laufenden Jahr vorhergehenden Jahre gestellt werden. Ab 1.1.2011 können Anträge gemäß § 4 Abs 2 lit b nur mehr für das laufende Jahr gestellt werden.